

Amts- und Mitteilungsblatt



GEMEINDE GROSSWALLSTADT



Verantwortlich für den Text: Gemeindeverwaltung Großwallstadt - Tel: 2 20 70 - Fax: 22 07 77 - Internet: www.grosswallstadt.de
e-Mail: info@grosswallstadt.de - Rathausöffnungszeiten: Montag mit Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 Uhr - 18.30 Uhr
Verantw. für Anzeigen: Dauphin-Druck, Auweg 23a, 63920 Großheubach, Tel. 09371/66807-0, Fax 66807-25, E-Mail: amtsblatt@dauphin-druck.de

Woche 12

19. März 2020

Amtliche Bekanntmachungen

Meldungen an den AMME
Im Bereich **Wasserversorgung**:
Tel. 0160 - 96 31 44 60
Im Bereich **Kanalisation**:
Tel. 0160 - 96 31 44 41

Gemeinde TV

Aktuelle Themen der Gemeinde.
Schauen Sie vorbei unter:
www.grosswallstadt.de Link Gemeinde TV



**Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie:
Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

www.stmgp.bayern.de

<https://www.stmgp.bayern.de>

Wahlergebnisse der Kommunalwahlen vom 15.März 2020

Der Wahlleiter der Gemeinde
676126 Gemeinde Großwallstadt

Vorläufiges Ergebnis der Wahl des ersten Bürgermeisters am 15.03.2020

Der Wahlleiter ermittelt vorbehaltlich der Feststellung des Wahlausschusses folgendes Ergebnis:

Die Zahl der Stimmberechtigten:	3281
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	2460
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	2422
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	38

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Giegerich, Stefan, Geschäftsführer	1165
07	Freie Wähler Großwallstadt (FW)	Eppig, Roland, 1. Bürgermeister	1257

Der Wahlleiter ermittelt außerdem, dass

Eppig, Roland mit 1257 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum ersten Bürgermeister gewählt ist.

Datum: **15. März 2020**

Unterschrift: 

Der Wahlleiter der Gemeinde

676126 Gemeinde Großwallstadt

**Vorläufiges Ergebnis
der Wahl des Gemeinderats
am 15.03.2020**

Der Wahlleiter ermittelt vorbehaltlich der Feststellung des Wahlausschusses folgendes Ergebnis:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:

2. Insgesamt sind 16 Gemeinderatssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmzahlen und Sitze:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	9490	4
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	4053	2
07	Freie Wähler Großwallstadt (FW)	15030	6
08	Bürger für Großwallstadt (BfG)	8662	4

4. Die Namen der voraussichtlich Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmzahl sind nachfolgend abgedruckt.

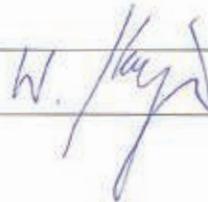
Über Annahme und Ablehnung der Wahl, Amtshindernisse und sonstige Feststellungen entscheidet der Wahlausschuss.

Erforderliche Losentscheide bei Stimmgleichheit werden in der Sitzung des Wahlausschusses durchgeführt.

Datum

16. März 2020

Unterschrift



Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

Der Wahlvorschlag erhält voraussichtlich 4 Sitze.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 5 bis 16 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wird über die endgültige Reihenfolge in der Sitzung des Wahlausschusses durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Häcker, Patricia, Verwaltungsangestellte	1609
2	Gehrmann, Stefanie, Bekleidungstechnische Assistentin	1061
3	Geis, Eva, Teamleiterin	973
4	Markert, Stefan, Maurermeister	793

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
5	Störger, Irene, Krankenschwester	776
6	Adrian, Alexander, Einkaufsleiter	596
7	Petschner, Thomas, Servicetechniker	463
8	Hein, Sascha, Student Wirtschaftsingenieurwesen	458
9	Schütz, Michael, Dipl.-Ingenieur, Geschäftsführer	434
10	Markert, Achim, Dipl.-Betriebswirt, Leiter Geschäftsentwicklung	419
11	Haun, Carsten, Technischer Betriebswirt (IHK)	407
12	Adrian, Christa, Betreuerin Kinderkrippe	344
13	Kullmann, Michael, Bachelor of Engineering Elektro- und Informationstechnik	303
14	Sam, Andreas, Schreinermeister	297
15	Dill, Peter, Ingenieur	283
16	Adrian, Klaus, Biologielaborant	274

Wahlvorschlag Nr. 05 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Der Wahlvorschlag erhält voraussichtlich 2 Sitze.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 2 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 3 bis 16 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wird über die endgültige Reihenfolge in der Sitzung des Wahlausschusses durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Hein, Reinhold, Lehrer a.D.	828
2	Faust-Schnabel, Ellen, Dipl.-Pädagogin	561

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
3	Wengerter, Johann, Richter a.D.	511
4	Fuchs, Alexandra, Steuerfachgehilfin	307
5	Vogel, Heinz, Busfahrer	246
6	Giegerich, Nils, Fachkraft Kreislauf- und Abfallwirtschaft	242
7	Scherer, Karl-Heinz, Dipl.-Betriebswirt a.D.	181
8	Gianfreda, Katharina, Gastwirtin	174
9	Remmele, Claudia, Erzieherin	164
10	Hein, Mathias, Kfm. Angestellter	161
11	Gruber, Mirjam, Tierärztin	148
12	Reusch, Heribert, Lehrer a.D.	144
13	Adrian, Andreas, Auszubildender zum Kinderpfleger	124
14	Strube, Michael, IT-Manager	106
15	Herzog, Marius, Verkaufsleiter	97
16	Rittger, Steffen, Bauzeichner	59

Wahlvorschlag Nr. 07 Kennwort Freie Wähler Großwallstadt (FW)

Der Wahlvorschlag erhält voraussichtlich 6 Sitze.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 6 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 7 bis 16 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.
Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wird über die endgültige Reihenfolge in der Sitzung des Wahlausschusses durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Dr. med. Wenderoth, Hardy, Facharzt für Anästhesie, Intensiv- und Notfallmedizin	1738
2	Klement, Ralf, Metallbaumeister	1726
3	Krist, Andreas, Dipl.-Ingenieur, Einkaufsleiter	1135
4	Völker, Reiner, Kfz-Meister	1122
5	Scherger, Nicole, Steuerfachwirtin	1097
6	Vogel, Heinz Felix, Finanzbeamter	954

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
7	Eppig, Roland, 1. Bürgermeister	2208
8	Ball, Wolfgang, Gärtnermeister	841
9	Geis, Alexander, Dipl.-Kaufmann, Bereichsleiter	754
10	Pilzweger, Maria, Rentnerin	727
11	Sam, Frank, Zerspanungsmechaniker	699
12	Brunn, Andreas, Groß- und Außenhandelskaufmann	509
13	Kroth, Hugo, Leiter Hausverwaltung	432
14	Weißgerber, Dieter, Kaufmann	391
15	Heidrich, Matthias, Vertriebsleiter	369
16	Hellenthal, Lucas, Feinwerkmechanikermeister	328

Wahlvorschlag Nr. 08 Kennwort Bürger für Großwallstadt (BfG)

Der Wahlvorschlag erhält voraussichtlich 4 Sitze.

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. 5 bis 16 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wird über die endgültige Reihenfolge in der Sitzung des Wahlausschusses durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
1	Giegerich, Klaus, Winzermeister	1329
2	Geis, Manfred, Schreiner	1142
3	Hirsch, Ilona, Dipl.-Ingenieurin, Umweltingenieurin	895
4	Schandel, Dieter, Landwirtschaftsmeister	687

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
5	Blank, Jan, Master of Science, Umweltingenieur	635
6	Kern, Johanna, Realschullehrerin	582
7	Pinetti, Aldo, Gastronom	536
8	Kunkel, Thomas, Dipl.-Ingenieur, Flugsicherungsingenieur	522
9	Hein, Mathias, Feinwerkmechanikermeister	410
10	Dr. rer. nat. Remmers, Guido, Diplom-Physiker	325
11	Kohlhepp, Jürgen, Dipl.-Informatiker	325
12	Eisenträger, Ottmar, Berufskraftfahrer i.R.	309
13	Schnabel, Peter, Anlagenelektriker i.R.	275
14	Dr. rer. nat. Bleischwitz, Marc, Verkaufsleiter	275
15	Blumoser, Astrid, Ordnungspolizeibeamtin i.R.	258
16	Sehling, Andreas, Betriebsleiter	157

Bauarbeiten am Kriegerdenkmal:

In Kürze wird in der Gemeinde Großwallstadt mit der Sanierung im Bereich Weichgasse, Mömlinger Straße und Alte Straße begonnen. Darunter betroffen sind unter anderem die anliegenden Gewerbetreibenden, somit auch Sie als treuen Kunden. Je nach Bauablauf kann es allerdings sein, dass ein Stück des Weges zu Fuß zurückgelegt werden muss. Nach ca. neun-monatiger Bauzeit dürfen wir uns über eine bessere Erreichbarkeit und den barrierefreien Ausbau freuen.

Bis dahin ist es mir ein großer Wunsch, dass Sie unsere Gewerbetreibenden die Treue halten., mit Ihrem Einkauf vor Ort die Kaufkraft in der Region stärken und mit Ihrer Unterstützung dafür sorgen, dass unser Ortskern lebendig bleibt.

Auch im Namen der Gewerbetreibenden hierfür schon heute ein herzliches Dankeschön!

Ihr

Roland Eppig1. Bürgermeister

Katastrophenfall Bayern aufgrund der Corona-Pandemie / Allgemeinverfügungen des StMGP

Allgemeinverfügungen

Die Bayerische Staatsregierung unter Führung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat am 16. März 2020 aufgrund der Corona-Pandemie den Katastrophenfall für ganz Bayern ausgerufen. Damit ist zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus eine klare Steuerung mit zentralen Eingriffs- und Durchgriffsmöglichkeiten möglich.

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in Bayern. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie

Um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen, wurde eine Reihe von Maßnahmen beschlossen:

1. Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Hier-von ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Fami-lie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

2. Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstät-ten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

3. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr Betriebskantinen sowie Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stel-le abgegeben werden. Ausgenommen sind zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung; dies ist jederzeit zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen auf-halten. Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

4. Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tank-stellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. Die zuständi-gen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigun-gen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Ziffer 4 genannten Ausnahmen erlaubt. Dies gilt ab 18. März bis ein-schließlich 30. März 2020.

5. Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öff-

nung nach Ziffer 4 gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchlG:

a. an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr

b. an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.

Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

Diese Maßnahmen wurden durch eine Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales festgelegt.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG). Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51b-G8000-2020/122-67 Allgemeinverfügung des StMGP zur Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

Seit 14. März 2020 gilt eine Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen. Jeder Patient oder Betreute darf jetzt nur noch einen Besucher pro Tag für je eine Stunde empfangen. Ausnahmen sind möglich, etwa beim Besuch von Kindern, im Notfall oder in der Versorgung von Sterbenden.

Ferner dürfen Personen, die in einem Risikogebiet waren, innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets diese Einrichtungen nicht betreten.

Die Maßnahmen dienen vor allem dem Schutz von älteren Menschen in Pflegeeinrichtungen und ebenfalls besonderes Schutzbedürftigen in Krankenhäusern.

Allgemeinverfügung des StMGP zur Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen vom 13.03.2020

Allgemeinverfügung des StMGP zum Betretungsverbot für Kinder in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten

Eine weitere Allgemeinverfügung regelt die am 13. März 2020 beschlossene bayernweite Schließung von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten.

Das Betretungsverbot gilt vom 16. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020. Für bestimmte Personengruppen wird es eine Notfallbetreuung geben – etwa für die Kinder von Pflegekräften.

Allgemeinverfügung des StMGP zum Betretungsverbot für Kinder in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten vom 13.03.2020

Allgemeinverfügung des StMGP zum Besuch von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogische Tagesstätten vom 06.03.2020 (gültig bis 15. März 2020)

Handlungsempfehlung

Alle Veranstaltungen, die nicht zwingend nötig sind, sollten abgesagt oder verschoben werden. Außerdem sollten alle private Kontakte so weit wie möglich eingeschränkt werden. Ferner sollte auf Reisen jeglicher Art verzichtet werden.

Umweltschutz Aktuell

Sammlung von Problemabfällen aus Haushaltungen

Der Landkreis Miltenberg führt wieder eine Sammlung von Problemabfällen aus Haushaltungen durch.

Annahme in Großwallstadt:

Dienstag, 24. März 2020 von 13.00 – 14.30 Uhr, Marienplatz!

Angeliefert werden können: Chemikalienreste, Farb- und Lackreste, Verdüner, Säuren, Gifte, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Medikamente, Batterien aller Art.

Problemabfälle aus Haushaltungen dürfen gemäß § 20 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg nur dem Personal des Schadstoffmobils übergeben werden. Ein Abstellen der Problemabfälle vor Eintreffen des Schadstoffmobils ist verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Davon abgesehen sind unbeaufsichtigt abgestellte Problemabfälle auch gefährlich, da sich zum Beispiel spielende Kinder an diesen Problemabfällen, z.B. Farben, Säuren oder Medikamenten, erheblich verletzen können.

Problemabfallsammlungen aus Haushaltungen dienen nur der Entsorgung von Problemabfällen, die bei Privatpersonen anfallen. Problemabfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen, wie z.B. Handwerksbetrieben oder Gemeindeverwaltungen, sind über die Problemabfallsammlung aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zu entsorgen.

Altöl und Feuerlöscher werden nicht im Rahmen der mobilen Problemabfallsammlungen aus Haushaltungen entsorgt. Altöl kann, wie bereits mehrfach veröffentlicht, beim Händler, bei dem auch das Frischöl erworben wurde, kostenlos zurückgegeben werden.

Auch dies ist ein Beitrag zum Umweltschutz!

Pflanzaktion „Pflanz einen Baum – ein Engagement das Früchte trägt“

Interessierte Bürger bitten wir, ihren Baumwunsch unter Angabe der Obstsorte, ob Hoch-oder Halbstamm unter der Tel. Nr. 22070 oder per E-Mail info@grosswallstadt.de zu melden.

Der offene Treff ist für 4 Wochen geschlossen,

um die Weiterverbreitung des Coronavirus zu verhindern.

Das betrifft die Termine

18.03.2020, 25.03.2020, 01.04.2020, 08.04.2020.

Wir hoffen, den offenen Treff ab 15.04.2020 in der gewohnten Weise weiterführen zu können.

Seniorenbeirat Großwallstadt

ANNAHMESCHLUSS

Amtsblatt KW 13:

Montag, 23.03.2020, 12 Uhr.

Dauphin-Druck · amtsblatt@dauphin-druck.de · Tel. 09371 66807-0

13.03.2020

328. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Elterninformation zum Coronavirus

Die Zahl der Erkrankungen am Coronavirus ist in den letzten Tagen in Bayern deutlich angestiegen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat daher am 13. März in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine Allgemeinverfügung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Heilpädagogischen Tagesstätten erlassen.

Danach dürfen Kinder vorerst bis einschließlich 19. April 2020 keine Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten.

Die Allgemeinverfügung gilt ab Montag, dem 16. März 2020. Damit entfallen die regulären Betreuungsangebote.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

Voraussetzung ist weiter, dass **kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar** ist, um die Betreuung zu übernehmen. In Fällen, in denen nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist, besteht keine Ausnahme, da dann der andere Elternteil die Betreuung übernehmen muss. Bei **Alleinerziehenden** genügt es, wenn der alleinerziehende Elternteil zur genannten Gruppe gehört. Die Einrichtungen können sich in Zweifelsfällen eine Bescheinigung der Arbeitgeber oder eine vergleichbare Bescheinigung (z.B. bei Selbstständigen) vorlegen lassen.

Des Weiteren gelten folgende Voraussetzungen:

- das Kind weist **keine Krankheitssymptome** auf,
- das Kind war **nicht in Kontakt zu infizierten Personen** bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und das Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- das Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html), oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind 14 Tage vergangen und es zeigt keine Krankheitssymptome.

Die Kinder, die die Einrichtung nach dieser Regelung besuchen dürfen, werden in der Einrichtung betreut, die sie gewöhnlich besuchen. Jede Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte stellt eine entsprechende Betreuung sicher. Die Träger stellen ein entsprechendes Betreuungsangebot zur Verfügung.

Der Bayerischen Staatsregierung ist bewusst, dass die Betretungsverbote Eltern vor größte Herausforderungen stellen. Wir danken Ihnen ausdrücklich für Ihren Beitrag zum Infektionsschutz.

Wenn Sie wegen der Betreuung Ihres Kindes nicht zur Arbeit erscheinen können, gilt Folgendes:

Ist Ihr Kind selbst erkrankt, können Sie nach Krankenversicherungsrecht einen Anspruch auf Kinderkrankengeld haben. Geregelt ist das im § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Voraussetzung ist, dass Mutter oder Vater nach ärztlichem Zeugnis zur Betreuung ihres erkrankten und ebenfalls gesetzlich versicherten Kindes von der Arbeit fernbleiben,



Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

eine andere Vertrauensperson zur Betreuung nicht zur Verfügung steht und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Für die Dauer des Bezugs von Kinderkrankengeld – für jedes Kind bis zu 10 Arbeitstagen, bei Alleinerziehenden bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr – besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit gegen den Arbeitgeber. Für Fragen sollten Sie sich an Ihre Krankenversicherung wenden.

Ist Ihr Kind gesund und können Sie nicht zur Arbeit erscheinen, weil sie keine andere Betreuungsmöglichkeit haben, müssen Sie Ihren Arbeitgeber umgehend darüber informieren. Oft kann in solchen Situationen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Zu denken ist etwa an Urlaub oder an einen Abbau von Überstunden. Gegebenenfalls kann auch von zu Hause aus im Homeoffice gearbeitet werden, wenn das im Betrieb zulässig ist. Je nach individueller Situation wäre zum Beispiel auch überlegenswert, mit dem Arbeitgeber eine vorübergehende Arbeitszeitreduzierung zu vereinbaren, um Beruf und Kinderbetreuung besser unter einen Hut zu bringen. Sofern Sie bereits in Teilzeit arbeiten, kann eventuell auch eine vorübergehende Änderung Ihrer Arbeitszeitverteilung ein hilfreicher Schritt sein, beispielsweise könnten Sie mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren, dass Sie an bestimmten Tagen, an denen die Kinderbetreuung anderweitig sichergestellt ist, länger arbeiten und im Gegenzug an anderen Tagen zuhause bleiben. Unter Umständen könnte sich ein Anspruch auf Lohnfortzahlung aus der Vorschrift des § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergeben. Darin ist geregelt, dass Arbeitnehmer ihren Lohn weiter beziehen, wenn sie für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch „ein in ihrer Person liegendes unverschuldetes Leistungshindernis“ ausfallen. Diese Regelung kann aber im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag ausgeschlossen werden, was in der Praxis auch oft der Fall ist.

Wichtig ist deshalb auf jeden Fall, das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen, aufeinander zuzugehen und gemeinsam zu klären, welche Lösung für alle Beteiligten am besten ist.

Für die Frage, ob trotz Betretungsverbot weiterhin Elternbeiträge zu entrichten sind, sind die Regelungen im jeweiligen Betreuungsvertrag maßgeblich.

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung



Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

Pressemitteilung

Nr. 27 / 2020 – 16. März 2020

Information:

- **Jobcenter und Arbeitsagenturen sind weiter für die Kunden da**
- **Telefon- und Online-Zugang werden intensiviert und ausgebaut**
- **Persönliche Kontakte werden reduziert.**

Um in der aktuellen Lage die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Arbeitsagenturen mit Ihren Dienststellen in Aschaffenburg, Obernburg und Alzenau und die Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) Aschaffenburg Stadt, Landkreis Aschaffenburg und Landkreis Miltenberg auf die Bearbeitung und Bewilligung von Geldleistungen.

Dafür schaffen wir die Voraussetzungen, um diese Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt klären zu können, damit wir diese Kontakte minimieren können. So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen in dieser schwierigen Lage sicherstellen.

Aufgrund der aktuellen Lage haben wir für alle Kundinnen und Kunden von Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen) und Arbeitsagenturen folgende Informationen:

1. Persönliche Vorsprachen:

Die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt in unseren Dienststellen bleibt ausschließlich für dringende Notfälle nach vorheriger telefonischer Rücksprache bestehen.

Eine Arbeitslosmeldung kann bis zur Aufhebung dieser Sonderregelungen auch telefonisch erfolgen.

Ein Antrag auf Grundsicherung kann formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden.

Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Sie müssen diese Termine *nicht* absagen, Sie müssen diesbezüglich auch nicht anrufen.

Sie können Anträge formlos per Mail oder über unsere eServices (www.arbeitsagentur.de/eServices) stellen oder in den Hausbriefkasten einwerfen. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht persönlich vorsprechen.

Bitte kommen Sie wirklich nur im Notfall in die Dienststelle.

2. Anliegen telefonisch klären – auch die Arbeitslosmeldung

Die persönliche Vorsprache bei Arbeitslosmeldung in den Arbeitsagenturen entfällt vorläufig. Sie können die Meldung telefonisch vornehmen.

Außerdem finden Sie:

- Anträge auf Arbeitslosengeld I unter www.arbeitsagentur.de/eservices
- Weiterbewilligungsanträge für die Grundsicherung unter <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>

Wir werden so schnell wie möglich zusätzliche Telefonnummern in den Städten und Regionen schalten und sie darüber sowohl über unsere Internetseiten als auch über die überregionale und regionale Presse informieren.

Da wir unsere telefonischen Kapazitäten aufgrund des erwarteten sehr hohen Anrufaufkommens auch technisch verstärken müssen und dies einige Tage in Anspruch nehmen wird, kann unsere Erreichbarkeit vereinzelt eingeschränkt sein.

3. Keine finanziellen Nachteile, die Leistungsgewährung wird sichergestellt

Wenn jetzt Termine entfallen oder persönlicher Kontakt nicht möglich ist, entstehen für unsere Kundinnen und Kunden keine finanziellen Nachteile. Wir agieren so gut es geht in diesen schwierigen Zeiten unbürokratisch und flexibel, so dass die Versorgung aller Menschen, die auf die Geldleistungen von Jobcenter oder Arbeitsagentur angewiesen sind, sichergestellt ist.

Dies gilt auch für die Auszahlung von Kindergeld und Kinderzuschlag.

Unsere Arbeitsfähigkeit ist sichergestellt. Die sichere Auszahlung von Geldleistungen hat für uns oberste Priorität.

4. Das BIZ Aschaffenburg ist für den Publikumsverkehr geschlossen

Auch die angekündigten Veranstaltungen im BIZ finden nicht statt.
Auch hier entfallen alle Einladungen mit Rechtsfolgen.

Pressemitteilung

Nr. 25/ 2020 – 12. März 2020

Schwerbehinderte Menschen beschäftigen – Meldepflicht für Betriebe bis 31. März

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind gesetzlich verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen. Die Höhe dieser Abgabe ist abhängig von der Beschäftigungsquote. Zur Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht im Kalenderjahr 2019 müssen die beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber bis spätestens **31. März 2020** der für ihren Sitz zuständigen Agentur für Arbeit ihre Beschäftigungsdaten anzeigen.

Gerade in der Zeit eines sehr aufnahmefähigen Arbeitsmarktes wird auch für Arbeitgeber die Suche nach geeigneten Fachkräften zur Herausforderung. Grund genug, für das Jahr 2020 über den Tellerrand zu blicken. Im Agenturbezirk Aschaffenburg waren 2019 durchschnittlich 590 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. Dies entsprach einem Anteil von rund 9 %.

„Wichtig ist es für schwerbehinderte Menschen, eine Arbeitsstelle zu finden, bei der das Handicap keine Rolle spielt. Schwerbehinderung und Leistungsfähigkeit schließen sich nicht gegenseitig aus“, betont Mathilde Schulze-Middig, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Aschaffenburg. „Heutzutage gibt es viele Hilfsmittel, die ein Handicap ausgleichen. Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt teilhaben zu lassen, sehe ich als eine gesellschaftliche Aufgabe. Daher sollten mehr Arbeitgeber erkennen, dass Menschen mit körperlichen Einschränkungen für ihren Betrieb wertvolle, leistungsfähige und erfahrungsgemäß besonders loyale Mitarbeiter sind“, so Schulze-Middig weiter.

Gute Chancen erhielten schwerbehinderte Menschen am Bayerischen Untermain im letzten Jahr u.a. im Verarbeitenden Gewerbe, im Handel und in der Erbringung von Dienstleistungen.

Für weitere Fragen und Informationen rund um das Anzeigeverfahren und die Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Arbeitnehmer können sich Arbeitgeber über die kostenfreie Servicrufnummer 0800 4 5555 20 an die Agentur für Arbeit wenden. Expertin Marion Jaudszus in der Agentur für Arbeit Aschaffenburg ist zudem erreichbar unter 06021 390 518.

Hintergrundinformationen zur Beschäftigungspflicht

Arbeitgeber, die nach Erkenntnis der BA beschäftigungspflichtig sind, wurden Anfang Januar 2020 angeschrieben und auf das Bearbeitungsprogramm IW-Elan hingewiesen.

Das Programm IW-Elan ermöglicht die Abgabe der Anzeige in elektronischer Form, wie auch in Schriftform. Es kann auch unter <http://www.iw-elan.de> kostenlos heruntergeladen werden. Dort finden die Arbeitgeber weiterhin eine Möglichkeit, die Anzeigevordrucke zu bestellen.

Auch beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die keine Unterlagen erhalten haben, sind anzeigepflichtig. Sie werden, ebenso wie Arbeitgeber, die einen zusätzlichen Bedarf haben, gebeten, die Anzeigeunterlagen über den Bestellservice der Bundesagentur für Arbeit unter <http://www.iw-elan.de> anzufordern.

Erstattet ein anzeigepflichtiger Arbeitgeber die vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bis zum 31.03.2020, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer hohen Geldbuße geahndet werden kann.

Zu verschenken:

einen Loewe XELOS TV 80cm/32“ (Röhren-TV) funktioniert einwandfrei.
Bei Interesse Tel: 0170 964 76 74

Personalausweise, Reisepässe

Achtung! Personalausweise und Reisepässe können nur persönlich, mit aktuellem biometrischen Bild (nicht älter als 6 Monate) und Vorlage einer **Geburtsurkunde/Heiratsurkunde** beantragt werden.

Traueranzeigen

können Sie jetzt auch unter www.heimatfriedhof.online einsehen.

BEREITSCHAFTSDIENSTE (Termine und Adressen ohne Gewähr!)

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar unter der Rufnummer **116 117**. Unter dieser Rufnummer erreichen sie den Hausbesuchsdienst und bekommen Informationen, wenn sie nicht wissen, an wen und wohin sie sich wenden sollen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftsdienstpraxis an der Helios Klinik in Erlenbach a.Main

Samstag, Sonntag und Feiertag: 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

**Außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Bettlägerigkeit
wenden Sie sich bitte wie bisher an die 116 117.**

RUFBEREITSCHAFT - TIERÄRZTE:

Außerhalb der Sprechzeiten Ihres Haustierarztes wenden Sie sich bitte an die Rufbereitschaft der Tierärzte. Dienstzeiten: (Wenn keine abweichenden Zeiten angegeben sind) an Wochenenden von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr, an Feiertagen von 19.00 Uhr am Vorabend.

21. – 22.03.2020

Frau Susanne Huber, Schopfäcker 5, 63937 Weilbach / Ortsteil Weckbach,
Tel.: 09373/204001

NOTFALLDIENST DER APOTHEKEN: Die Notdienstgebühr ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zu entrichten. An Sonn- und Feiertagen, montags - samstags bis 6.00 Uhr und ab 20.00 Uhr.

- | | |
|--------|---|
| 19.03. | Elsava-Apotheke, Elsenfeld, Erlenbacher Str. 16, Tel. 06022/9100 |
| 20.03. | Sonnen-Apotheke, Elsenfeld, Marienstraße 6, Tel. 06022/8960 |
| 21.03. | Markt-Apotheke, Mönchberg, Hauptstraße 71, Tel. 09374/99927
Sebastian-Apotheke, Großosth.-Wenigumst., Balduinstr. 4, Tel. 06026/4883 |
| 22.03. | Turm-Apotheke, Großwallstadt, Hauptstraße 19, Tel. 06022/22744 |
| 23.03. | Apotheke am Markt, Großostheim, Breite Straße 6, Tel. 06026/4915 |
| 24.03. | Linden-Apotheke, Erlenbach, Lindenstraße 29, Tel. 09372/8228 |
| 25.03. | Römer-Apotheke, Obernburg, Römerstraße 43, Tel. 06022/4500 |

**Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche
Sitzung des Gemeinderates Großwallstadt am
18.02.2020 im Sitzungssaal des Rathauses.**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister

Eppig, Roland

Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister

Klement, Ralf

Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister

Krist, Andreas

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Adrian-Stanzel, Yvonne

Gehrmann, Stefanie

Fraktionsvorsitzende

Hein, Reinhold

Fraktionsvorsitzender

Herdt, Norbert

Markert, Stefan

Pilzwegger, Maria

Roch, Sigi

Scherger, Nicole

Störger, Irene

Vogel, Heinz Felix

Völker, Reiner

Dr. Wenderoth, Hardy

Fraktionsvorsitzender

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied

Faust-Schnabel, Ellen

Entschuldigt fehlend

Markert, Achim

Entschuldigt fehlend

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

TOP 01	Bürgerviertelstunde
---------------	---------------------

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

TOP 02	Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14.01.2020
---------------	--

TOP 02 A	Reinhold Hein, Bitte zur Änderung des Protokolls TOP 7 b
-----------------	--

Reinhold Hein:

„Die Aussage von Dr. Hardy Wenderoth, dass dies zum politischen Geschehen dazugehöre ist richtig, d.h. er hat diese Aussage gemacht. Der zweite Teil des Satzes ist falsch, denn diese Aussage hat er nicht getätigt. Außerdem ist sie inhaltlich falsch, denn, wie man nachprüfen kann, hat die SPD in den letzten Jahren keine Weihnachtsansprachen zu Wahlkampfzwecken missbraucht.

Ich bitte den zweiten Teil zu streichen.“

Der Protokolltext wurde wie folgt vorgetragen:

„Er brachte noch einmal zum Ausdruck, dass die Weihnachtsreden am 17.12.2019 zu Wahlkampfzwecken benutzt wurden. Die Aussage in der Diskussion, dass dies „ein Spiel sei“, missbillige er als unangebracht.

Dr. Hardy Wenderoth entgegnete, dass dies zum politischen Geschehen dazugehöre und dies von der SPD-Fraktion in den letzten Jahren auch so gehandhabt wurde.“

Beschluss:

Der Bitte, den zweiten Teil zu streichen, wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen:10

TOP 02 B	Genehmigung des Protokolls
-----------------	----------------------------

Beschluss:

Das Protokoll vom 14.01.2020 wird genehmigt und kann im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 5

TOP 03 Veröffentlichung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte aus der Gemeinderatssitzung vom 14.01.2020

TOP 03 A Sanierung Beckenkopf im Schwimmbad; Fliesenarbeiten

Die Leistung zur Sanierung des Beckenkopfes am Springerbecken wurde angefragt. Es handelt sich dabei um den Austausch der Griffplatte bis zur Außenkante des Beckens. Nicht eingeschlossen ist der Austausch der Rinne. Diese ist noch in einwandfreiem Zustand.

Ein Angebot steht derzeit noch aus.

Die Kosten werden bei rund 40.000,00 € inkl. MwSt. liegen.

Der wirtschaftlichste Bieter erhält den Zuschlag

TOP 03 B Kauf eines modernen Lkw Euro 6 d Temp

Es wurde bekannt gegeben, dass ein moderner Lkw Euro 6 d Temp gekauft wurde. Die Kosten betragen 63.962 €. Die Kosten für die Reparatur des 30 Jahre alten Fahrzeuges hätten laut Kostenvoranschlag ca. 14.000 € betragen. Die TÜV Plakette wurde nicht erteilt. Der Kauf wurde vorher mit den stellvertretenden Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden abgesprochen.

TOP 03 C Brunnen III

Beantragung der Erhöhung der Wassermenge aus Brunnen III mit einer zusätzlichen Aufbereitung mittels einer Ultrafiltrationsanlage über die Brauchwasserleitung in die Firma Alcon, bis die Brunnen V bis VIII Ende des Jahres ans Netz gehen können.

Schätzkosten ca. 38.000 €.

Die Genehmigung soll Ende der Woche fertig sein und an die Gemeinde gehen.

Hierzu wurden die E-Mails des Landratsamtes Miltenberg, Frau Jankowsky und der Gemeinde vorgetragen.

LRA MIL:

„Wir beabsichtigen, die wasserrechtliche Erlaubnis für die Mehrentnahme aus Brunnen III in einem separaten Bescheid zu erteilen, da diese nur übergangsweise zur Versorgung der Ciba Vision GmbH bis zur Inbetriebnahme der Brunnen V und / oder VIII erfolgen soll.

Daher bitten wir um eine kurze Rückmeldung, für welchen Zeitraum die Mehrentnahme aus Brunnen III in Höhe von 335.000 m³/a beantragt wird.“

Gemeinde:

„Nach den derzeitigen Planungen, wie von uns mitgeteilt, sollten Brunnen V und VIII bis 31.12.2020 am Netz sein. Sollte dies nicht möglich sein, beantragen wir rechtzeitig eine Verlängerung der Entnahme aus dem Brunnen III über diesen Termin hinaus.“

Hinweis:

Nach telefonischer Mitteilung des Landratsamtes wird die Entnahme bis Mitte 2021 genehmigt werden.

TOP 04	Bericht aus der Bauausschusssitzung vom 14.01.2020
---------------	--

TOP 04 A	Neuerrichtung Dachstuhl der Scheune/ Erweiterung Freisitz, Engelgasse 3, Fl.Nr. 120
-----------------	---

Empfehlungsbeschluss:

„Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB in einem Gebiet ohne Bebauungsplan gem. § 34 Abs. 1 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet nach BauNVO.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. Die Unterschrift FINr. 119 – Klug Tim fehlt. Der Nachbar wurde von der Gemeinde mit Schreiben vom 20.12.19 um Stellungnahme bzgl. der fehlenden Unterschrift bis spätestens 10.01.2020 gebeten. Diese blieb allerdings aus.

Zum vorgenannten Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Sollte vom Antragsteller künftig die Einrichtung einer Wohnung im aktuellen Ausbaubereich angedacht werden, wird bereits hiermit auf die erforderlichen Stellplätze verwiesen.

5 : 0“

Mittlerweile wurde die fehlende Unterschrift nachgereicht. Die Nachbarunterschriften sind damit komplett.

Beschluss:

Dem Empfehlungsbeschluss wird zugestimmt

15 : 0

TOP 04 B Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage,
Am Frohnhallenweg, Flurnummer 2103 TF;
-Antrag auf Vorbescheid-

Empfehlungsbeschluss:

„Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Frohnhallenweg“. Das Baugelände entspricht einem allgemeinen Wohngebiet WA nach BauNVO.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden vom Bauherrn folgende Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt/ benötigt:

- a) Festsetzung des Bebauungsplans Dachneigung Wohnhaus 30-45 Grad
-Geplante Ausführung 22 Grad-.
- b) Festsetzung des Bebauungsplans Dachneigung Garage/ Nebenanlagen in der gleichen Dachneigung wie das Hauptgebäude
-Geplante Ausführung 20 Grad-.
- c) Festsetzung des Bebauungsplans Wandhöhe max. 4,50 m (Zwerchhäuser max.6,0m)
-Geplant ist eine Wandhöhe von 6,50 m-.

Zum vorgenannten Antrag auf Vorbescheid und den beantragten Befreiungen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

1 : 4“

Beschluss:

Dem Empfehlungsbeschluss wird zugestimmt

13 : 2

TOP 04 C Neubau Bienenhaus in Modulbauweise Dörnert, FINr. 6990
--

Empfehlungsbeschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB i. v. m. § 57 Bay-BO. Gemäß Flächennutzungsplan handelt es sich hierbei um eine landwirtschaftliche Fläche.

Vom LWG liegt eine Stellungnahme vom 02.04.2015 vor, in welcher das im Jahr 2015 eingereichte Bienenhaus mit einer Fläche von 105 qm um 32 qm zu groß wäre.

Die damals eingereichte Planung sollte um diese 32 qm verringert werden, um den akzeptablen Rahmen einzuhalten ohne dass hierfür ein Erwerbscharakter nachzuweisen wäre.

Bei der neuen Planung handelt es sich um eine überbaute Fläche von 138,60 qm. Mit dem vorgenannten Antrag besteht von Seiten der Gemeinde Großwallstadt Einverständnis, wenn die von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau empfohlenen Auflagen eingehalten bzw. nachge- reicht werden.

Vorrangig folgende Punkte:

Nachweis des Erwerbscharakters und der Wirtschaftlichkeit des bestehenden Betriebes. Betriebskonzept mit Wirtschaftlichkeitsberechnung und Um- setzungsplanung, das einen nachhaltigen Gewinn erwarten lässt.

Das Bienenhaus muss zurück gebaut werden, wenn die Bienenzucht einge- stellt wird.

6 : 0“

Beschluss:

Dem Empfehlungsbeschluss wird zugestimmt

15 : 0

TOP 05	Bauanträge
---------------	------------

TOP 05 A	Ciba Vision GmbH, Gebäude LI und LII, Industriering 1, Flurnummer 6117/20, 6100/28, Nachtrag zu Bauscheinnr. 51-602-B-515-2018-2 bzw. 41/2018 aufgrund geänderter Bauausführung
-----------------	---

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“ und „Gewerbegebiet Grundtal“.

Das Baugelände entspricht einem Industriegebiet nach BauNVO. Abmessung und Statik des Gebäudes bleiben unverändert.

Bei den Änderungen handelt es sich um folgende Punkte:

Ebene 0

Verschiebung und Vergrößerung der Grube in Geb. LI,
Ergänzung einer Einbringöffnung im Bereich Übergang zum Medienkanal,
Vergrößerung des bestehenden Raumes PP-Waste,
Veränderung der Raumaufteilung innerhalb der Ebene 0,
Änderung der Treppenanordnung im bestehenden Treppenhaus.

Ebene 1

Veränderung der Raumaufteilung innerhalb Ebene 1 – GK Leichtbau,
Verschiebung einer aussteifenden Wandscheibe in Achse 18,
Einhausung einer Lüftungsanlage auf der Westseite des Gebäudes.

Ebene 2

Verbreiterung von 3 Erkern auf der Ostseite um 90 cm.
Verschiebung einer aussteifenden Wandscheibe in Achse 18.

Ebene 3

Veränderung der Raumaufteilung innerhalb der Ebene 3 durch GK-Leichtbau, Verschiebung einer aussteifenden Wandscheibe in Achse 18

Ebene 4

Veränderung der Raumaufteilung innerhalb der Ebene 4 durch GK-Leichtbau, Verschiebung einer aussteifenden Wandscheibe in Achse 18.

In der Fassade werden die Fenster an die neuen Raumaufteilungen angepasst, sowie Einbringöffnungen und Notausgänge ergänzt.

Zum vorgenannten Bauvorhaben und den Änderungen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0

TOP 05 B Grundstücksteilung - neue Einfahrt und Wohnhaus Am Krontal 11, FINr. 3240/38

Zum Bauantrag gab es bereits einen Antrag auf Vorbescheid #25/2019, welcher in der Gemeinderatssitzung vom 30.07.19 mit folgendem Beschluss behandelt wurde:

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Kreuzpfad“. Das Baugelände entspricht einem allgemeinen Wohngebiet WA nach BauNVO. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird vom Bauherrn folgende Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt:

- a) Festsetzung des Bebauungsplans Dachneigung 25-40 Grad
-Geplante Ausführung 15 Grad-

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Zum vorgenannten Antrag auf Vorbescheid und der beantragten Befreiungen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der vorhandene öffentliche Stellplatz muss erhalten bleiben.

Die Erschließung ist komplett vom Antragsteller zu leisten.

11 : 0“

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Kreuzpfad“. Das Baugelände entspricht einem allgemeinen Wohngebiet WA nach BauNVO.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird vom Bauherrn folgende Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt:

- a) Festsetzung des Bebauungsplans Dachneigung 25-40 Grad
-Geplante Ausführung 20 Grad-

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Zum vorgenannten Antrag auf Vorbescheid und der beantragten Befreiungen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der vorhandene öffentliche Stellplatz muss erhalten bleiben.

Die Erschließung ist komplett vom Antragsteller zu leisten.

15 : 0

TOP 05 C Gartengerätehaus Kirchgasse 6, FINr. 51/4 u. 57/4 Antrag auf isolierte Befreiung

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Hinter der Alten Schule“. Das Baugelände entspricht einem „Allgemeinen Wohngebiet“ – WA nach BauNVO.

Die Bauherrschaft beantragt die Errichtung einer Gartenhütte auf der süd-östlichen Seite des Grundstücks.

Für das verfahrensfreie Bauvorhaben wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hinter der Alten Schule“ beantragt, da sich die geplante Baumaßnahme außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Bebauungsgrenze befindet.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze eine Befreiung erteilt.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

15 : 0

TOP 05 D Umbau und Erweiterung eines vorhandenen Wohnhauses von 1WE zu 3WE Nibelungenstraße 14, FINr. 4056/74

Beschluss:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Nassgarten II - Heiliget“. Das Baugelände entspricht einem reinen Wohngebiet – WR nach BauNVO.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird vom Bauherrn folgende Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt:

- a) Vorgabe B-Plan:
Zwingend Untergeschoss und 1 Vollgeschoss mit Satteldach 25° – 30°, Traufhöhe bergs. bis 3,50 m, tals. bis 5,80 m über Gelände – Keine Gauben!
Beantragte Befreiung:
-Querbau/ Gaube-
-Dachneigung Querbau 19,3°-
- b) Vorgabe B-Plan:
Firstrichtung nord-süd
Beantragte Befreiung:
-Firstrichtung für Querbau ost-west-
- c) Vorgabe B-Plan:
Zwingend Untergeschoss und 1 Vollgeschoss mit Satteldach 25° – 30°, Traufhöhe bergs. bis 3,50 m, tals. bis 5,80m über Gelände – Keine Gauben!
Beantragte Befreiung:
-Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss werden zum Vollgeschoss-
- d) Vorgaben B-Plan:
In dem Gebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig

Beantragte Befreiung:
-Es sollen 3 Wohneinheiten errichtet werden-

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Auf Vorschlag der Verwaltung wird aufgrund der beantragten Befreiungen das Vorhaben in den Bauausschuss verwiesen.

15 : 0

TOP 06	Bebauungsplan „Erweiterung Grundtal“, Auslegungsbeschlüsse zur
---------------	---

a) Änderung des Flächennutzungsplans „2. Änderung“

TOP 6. a) und 6. b) wurden zusammen beraten.

b) Aufstellung des Bebauungsplans

TOP 6. b) und 6. a) wurden zusammen beraten.

Gemeinde Großwallstadt

**2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Grundtal“
Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Grundtal“**

Abwägung zu den Stellungnahmen im Rahmen der

**frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der
frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Teil A Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Teil B Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligt wurden:

1. Regierung von Unterfranken,
2. Regionaler Planungsverband,
3. Landratsamt Miltenberg – Bauplanungs- und Bauordnungsrecht,
4. Landratsamt Miltenberg – Immissions- und Bodenschutz,
5. Landratsamt Miltenberg – Natur- und Landschaftsschutz,
6. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz,
7. Landratsamt Miltenberg – Kreisbrandrat,
8. Landratsamt Miltenberg – Gesundheitsamt,
9. Staatliche Bauamt Aschaffenburg,
10. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
11. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Klingenberg,
12. Industrie- und Handelskammer,
13. Handwerkskammer Unterfranken,
14. Bayerischer Bauernverband,
15. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg,
16. Bayernwerk Netz GmbH,
17. Deutsche Telekom AG T-Com,
18. PLEdoc GmbH,
19. Kabel Deutschland,
20. Tennet TSO GmbH,
21. Stadt Obernburg a. Main,
22. Gemeinde Niedernberg,
23. Markt Sulzbach a. Main,
24. Markt Kleinwallstadt,
25. Markt Elsenfeld,
26. Markt Großostheim.

Der Planung zugestimmt oder Hinweise, die erst bei der konkreten Ausbauplanung zu beachten sind, haben vorgebracht:

1. Landratsamt Miltenberg – Immissions- und Bodenschutz,
2. Landratsamt Miltenberg – Abteilung Gesundheitsamt,

3. Industrie- und Handelskammer,
4. Bayernwerk Netz GmbH,
5. Deutsche Telekom AG T-Com,
6. Tennet TSO GmbH,
7. Stadt Obernburg a. Main,
8. Markt Sulzbach a. Main,
9. Markt Kleinwallstadt,
10. Markt Großostheim.

Keine Stellungnahme abgegeben haben:

1. Handwerkskammer Unterfranken,
2. Bayerischer Bauernverband,
3. Kabel Deutschland,
4. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg,
5. Gemeinde Niedernberg,
6. Markt Elsenfeld.

Stellungnahmen, die zu behandeln sind:

1. Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 07.10.2019
Anregungen / Hinweise:

Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Grundtal“

Bei dem „Raffaello Rossi Outlet“ handelt es sich um einen Einzelhandelsbetrieb, in dem hochwertige Damenhosen der hauseigenen Marken sowie auch ein großes Angebot an Blusen, Shirts, Jacken, Schuhe und Accessoires verkauft werden. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich der „Mican-do Sport Megastore“ (Gesamtverkaufsfläche rd. 1.650 m², v.a. Sport- und Textilwaren) und ein Netto-Discounter (Verkaufsfläche rd. 830 m²). Über den Kreisel sind ein REWE-Vollsortimenter mit integriertem Getränkemarkt (Verkaufsfläche rd. 1.600 m²) sowie ein Rossmann Drogeriemarkt (Verkaufsfläche rd. 700 m²) in etwa 300 m Fußweg zu erreichen.

Gem. den Festsetzungen im Bebauungsplan sollen folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig sein: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Anlagen für sportliche Zwecke.

Einzelhandel wird nicht eingeschränkt, daher wäre auf diesen Flächen auch

der Bau von weiteren Einzelhandelsbetrieben zulässig, sofern sie nicht von § 11 Abs. 3 BauNVO erfasst werden.

Gemeinden, auch Zentrale Orte wie das gemeinsame Grundzentrum Großwallstadt / Kleinwallstadt, haben in der Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB nicht dadurch verstoßen wird, dass sie keine Vorsorge getroffen haben zu verhindern, dass es über eine Agglomeration auch kleinerer Einzelhandelsbetriebe zu einer Umsetzung des Bebauungsplans kommt, dessen Ergebnis mit den Einzelhandelszielen unter Nr. 5.3 LEP nicht vereinbar wäre (vgl. BayVGH, Urteil vom 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201, BeckRS 2016, 112435).

Gem. der Begründung zu Ziel 5.3.1 LEP sind neben Betrieben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO aufgrund analoger räumlicher Wirkungen auch Agglomerationen von mindestens drei Einzelhandelsbetrieben in räumlich funktionalem Zusammenhang, die erheblich überörtlich raumbedeutsam sind, als Einzelhandelsgroßprojekte erfasst. Im vorliegenden Fall könnten sich durch den Bau weiterer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe auf den neu ausgewiesenen Parzellen unzulässige Verkaufsflächen gem. Ziel 5.3.3 LEP entwickeln, insbesondere bei den am Standort schon vorhandenen Sortimenten Textil, Sport, Lebensmittel und Drogerie. Auch wenn bisher lediglich Lagerflächen geplant sind, ist solch ein Szenario angesichts der Vorprägung des Standortes nicht unwahrscheinlich. In den Festsetzungen ist der Einzelhandel daher auf geeignete Weise einzuschränken.

Zur Umsetzung stehen unterschiedliche städtebauliche Planungsinstrumente zur Verfügung, wie etwa der generelle Ausschluss von Einzelhandel gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO, bestimmte sortimentsbezogene Beschränkungen gem. § 1 Abs. 9 BauNVO, eine Gliederung nach der Art der baulichen Nutzung räumlich nach unterschiedlichen Arten / Unterarten des Einzelhandels nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 9 BauNVO und / oder die Steuerung der zulässigen Größe der Einzelhandelsbetriebe durch Festlegung der überbaubaren Flächen in Kombination mit der Festsetzung des Maßes der Nutzung.

Da im vorliegenden Fall das Gewerbegebiet v.a. der Ausweisung neuer Lagerflächen dienen soll, empfiehlt die höhere Landesplanungsbehörde den generellen Ausschluss von Einzelhandel auf den neuen Flächen (Fl. Nrn. 6088 und Teilfläche von 6089). Hiermit wäre wirkungsvoll sichergestellt, dass die Planung mit den Einzelhandelszielen unter Nr. 5.3 LEP vereinbar wäre.

Beschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Grundtal“

In den Bebauungsplan wird aufgenommen, dass auf den Parzellen Fl. Nrn. 6087, 6088, 6089, 6091, 6093 und 6100/36 insgesamt nur eine Einzelhandelsfläche zulässig ist.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

15 : 0

Änderung des Flächennutzungsplans

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Erweiterung werden keine Einwände erhoben.

Zur Änderung des Flächennutzungsplans, Anmerkung zum Protokoll:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Zu den Hinweisen, Anmerkung zum Protokoll:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

2. Regionaler Planungsverband mit Schreiben vom 24.10.2019

Anregungen / Hinweise:

Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Grundtal“

Bei dem „Raffaello Rossi Outlet“ handelt es sich um einen Einzelhandelsbetrieb, in dem hochwertige Damenhosen der hauseigenen Marken sowie auch ein großes Angebot an Blusen, Shirts, Jacken, Schuhe und Accessoires verkauft werden. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich der „Mican-do Sport Megastore“ (Gesamtverkaufsfläche rd. 1.650 m², v.a. Sport- und Textilwaren) und ein Netto-Discounter (Verkaufsfläche rd. 830 m²). Über den Kreisel sind ein REWE-Vollsortimenter mit integriertem Getränkemarkt (Verkaufsfläche rd. 1.600 m²) sowie ein Rossmann Drogeriemarkt (Verkaufsfläche rd. 700 m²) in etwa 300 m Fußweg zu erreichen.

Gem. den Festsetzungen im Bebauungsplan sollen folgende Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig sein: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Anlagen für sportliche Zwecke.

Einzelhandel wird nicht eingeschränkt, daher wäre auf diesen Flächen auch der Bau von weiteren Einzelhandelsbetrieben zulässig, sofern sie nicht von § 11 Abs. 3 BauNVO erfasst werden.

Gemeinden, auch Zentrale Orte wie das gemeinsame Grundzentrum Großwallstadt / Kleinwallstadt, haben in der Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB nicht dadurch verstoßen wird, dass sie keine Vorsorge getroffen haben zu verhindern, dass es über eine Agglomeration auch kleinerer Einzelhandelsbetriebe zu einer Umsetzung des Bebauungsplans kommt, dessen Ergebnis mit den Einzelhandelszielen unter Nr. 5.3 LEP nicht vereinbar wäre (vgl. BayVGH, Urteil vom 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201, BeckRS 2016, 112435).

Gem. der Begründung zu Ziel 5.3.1 LEP sind neben Betrieben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO aufgrund analoger räumlicher Wirkungen auch Agglomerationen von mindestens drei Einzelhandelsbetrieben in räumlich funktionalem Zusammenhang, die erheblich überörtlich raumbedeutsam sind, als Einzelhandelsgroßprojekte erfasst. Im vorliegenden Fall könnten sich durch den Bau weiterer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe auf den neu ausgewiesenen Parzellen unzulässige Verkaufsflächen gem. Ziel 5.3.3 LEP entwickeln, insbesondere bei den am Standort schon vorhandenen Sortimenten Textil, Sport, Lebensmittel und Drogerie. Auch wenn bisher lediglich Lagerflächen geplant sind, ist solch ein Szenario angesichts der Vorprägung des Standortes nicht unwahrscheinlich. In den Festsetzungen ist der Einzelhandel daher auf geeignete Weise einzuschränken.

Zur Umsetzung stehen unterschiedliche städtebauliche Planungsinstrumente zur Verfügung, wie etwa der generelle Ausschluss von Einzelhandel gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO, bestimmte sortimentsbezogene Beschränkungen gem. § 1 Abs. 9 BauNVO, eine Gliederung nach der Art der baulichen Nutzung räumlich nach unterschiedlichen Arten / Unterarten des Einzelhandels nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 9 BauNVO und / oder die Steuerung der zulässigen Größe der Einzelhandelsbetriebe durch Festlegung der überbaubaren Flächen in Kombination mit der Festsetzung des Maßes der Nutzung.

Da im vorliegenden Fall das Gewerbegebiet v.a. der Ausweisung neuer Lagerflächen dienen soll, empfiehlt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain den generellen Ausschluss von Einzelhandel auf den neuen Flächen (Fl. Nrn. 6088 und Teilfläche von 6089). Hiermit wäre wirkungsvoll sichergestellt, dass die Planung mit den Einzelhandelszielen unter Nr. 5.3 LEP vereinbar wäre.

Beschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Grundtal“

In den Bebauungsplan wird aufgenommen, dass auf den Parzellen Fl. Nrn. 6087, 6088, 6089, 6091, 6093 und 6100/36 insgesamt nur noch eine Einzelhandelsfläche zulässig ist.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

15 : 0

Änderung des Flächennutzungsplans

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Erweiterung werden keine Einwände erhoben.

Zur Änderung des Flächennutzungsplans, Anmerkung zum Protokoll:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Zu den Hinweisen, Anmerkung zum Protokoll:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

3. Landratsamt Miltenberg - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht mit Schreiben vom 16.10.2019

Anregungen / Hinweise:

Aus bauleitplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Planung, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Erstellung des Bebauungsplans auf einer einheitlichen Grundlage

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf enthält den Planteil, die planungsrechtlichen und örtlichen Bauvorschriften sind zusammen mit der Begründung als Heftung vorgelegt worden. Wir weisen darauf hin, dass ein Bebauungsplan aus dem Planteil, der Planzeichenerklärung (Legende), den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie den Verfahrensvermerken besteht. Der Bebauungsplan muss auf einer einheitlichen Grundlage ausgefertigt werden. Wir bitten daher, den Bebauungsplanentwurf entsprechend zu ergänzen.

Zum Hinweis, Anmerkung zum Protokoll:

Der Plan und die textlichen Festsetzungen werden mit dem nächsten Verfahrensschritt zusammengeführt

Rechtsgrundlagen

Bei der Auflistung der Rechtsgrundlagen wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Bauordnung (BayBO) zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert wurde.

Zum Hinweis, Anmerkung zum Protokoll:

Die Rechtsgrundlage wird aktualisiert.

Wandhöhen

Um am Ortsrand aus städtebaulichen Gründen kein höheres Gebäude als die derzeitige drei- bis viergeschossige Bebauung entstehen zu lassen, wird empfohlen zu prüfen, inwieweit die festgesetzte zulässige max. Wandhöhe von 20 m für die Erweiterungsflächen nicht um 3-4 m reduziert werden könnte.

Beschluss zu den Wandhöhen:

Auf die Reduzierung der Wandhöhe wird verzichtet, um den hochbaulichen Gestaltungsspielraum nicht einzuschränken.

14 : 1

Schreibfehler

In den textlichen Festsetzungen hat sich unter Ziff. 8.1 ein Flüchtigkeitsfehler eingeschlichen. „Entlang der B 468“. Wir bitten um Berichtigung in B 469.

Zum Schreibfehler, Anmerkung zum Protokoll:

Der Schreibfehler wird korrigiert.

4. Landratsamt Miltenberg - Natur- und Landschaftsschutz mit Schreiben vom 16.10.2019 Anregungen / Hinweise

Die Gemeinde Großwallstadt beabsichtigt die Erweiterung des Gewerbegebietes Grundtal sowie die parallele Anpassung des Flächennutzungsplanes. Das Vorhaben erfolgt im Regelverfahren, ein Flächenausgleich ist obligatorisch. Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu befürchten (siehe V1 und V2, Seite 15 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Gesetzlich geschützte Lebensstätten/Höhlenbäume konnten in erfolgter Ortseinsicht am 10. Oktober 2019 nicht festgestellt werden. Erhaltenswerte Biotope oder sonstige naturschutzrelevante „Kulissen“ sind nicht betroffen.

Durch das Planungsbüro „IBU“ wurde ein Kompensationsbedarf von 4000 m² ermittelt. Angaben zu Inhalt und Umsetzung der Ausgleichsverpflichtung sowie zur Flächensicherung liegen nicht vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben bis zur Klärung dieser Punkte nicht zugestimmt werden. Folgendes gilt es zu klären/zu berücksichtigen:

1. Vorlage eines Ausgleichsflächen- und Pflegekonzeptes inkl. Angabe der betroffenen Flurnummer durch einen Fachplaner. Die Fläche ist, wenn sie sich nicht im Eigentum der Gemeinde befindet, grundbuchrechtlich zu Gunsten des Freistaates Bayern zu sichern. Der Inhalt der Ausgleichsverpflichtung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen.
2. Darstellung der Ausgleichsfläche im Planteil des Bebauungsplans sowie Benennung von Flurnummer und Pflegevereinbarung in der textlichen Festsetzung.
3. Abschluss der Ausgleichsmaßnahme in der nach Rechtskraft folgenden Pflanzperiode. Der Abschluss ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren.
4. Meldung der Ausgleichsfläche am Ökoflächenkataster (Landesamt für Umwelt) nach erfolgter Abnahme.

Beschluss zum Naturschutz:

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde in der Gemarkung Obernburg am Main eine ca. 0,53 ha große Fläche diesem Bebauungsplan als Ausgleichsfläche zugeordnet.

Die intensiv genutzte Ackerfläche wird in extensives Grünland umgewandelt.

15 : 0

5. Landratsamt Miltenberg – Wasserschutz mit Schreiben vom 16.10.2019
Anregungen / Hinweise:

„Der Bebauungsplan sieht vor, auf den Dachflächen und Oberflächen anfallendes Niederschlagswasser zu versickern. Die Versickerung stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar und bedarf somit gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sofern die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i. V. m. den technischen Regeln für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) beachtet werden, kann abweichend hiervon gemäß § 46 Abs. 2 WHG die Einleitung erlaubnisfrei erfolgen.

Weitere wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich.

In fachlicher Sicht ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes einzuholen und zu berücksichtigen.

Beschluss zum Wasserschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

15 : 0

6. Landratsamt Miltenberg - Brandschutz mit Schreiben vom 21.09.2018
Anregungen / Hinweise:

Die in der DVGW W405 angegebenen Werte für die Löschwasserversorgung von 96m³/h (entspricht 1600l/Minute) über einen Zeitraum von 2 Stunden, aus Hydranten oder offenen Gewässern in maximal 300 m Entfernung, sind einzuhalten. Von Seiten des Kreisbrandrates und der Brandschutzdienststelle werden zum derzeitigen Sachstand der Planung, keine weiteren Anforderun-

gen gestellt. Die Brandschutzdienststelle behält sich aber vor, zu gegebener Zeit die Brandschutzplanung einzusehen und beteiligt zu werden.

Beschluss zum Brandschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

15 : 0

7. Staatliches Bauamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 14.10.2019 Anregungen / Hinweise

Erweiterung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Grundtal“
Wir halten es für erforderlich, folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Grundtal“ erneut in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Stellplätze

Stellplätze außerhalb der Baugrenzen sind zulässig. Stellplätze innerhalb der Anbauverbotszone an der Bundesstraße bzw. der Kreisstraße sind nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde und auf Widerruf zulässig.

Zu den Stellplätzen, Anmerkung zum Protokoll

Die Anregung wird unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

Blendschutzwall

Im Bebauungsplanentwurf sind unter Punkt 4 Festsetzungen zu einem „Blendwall“ enthalten.

Wir bitten Folgendes zu ändern bzw. zu ergänzen:

- Bezeichnung „Blendschutzwall“ verwenden.
- Die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grundtal“ enthaltene zeichnerische Darstellung des Blendschutzwalles ebenfalls in die Festsetzungen übernehmen.
- Der Blendschutzwall ist straßenseitig lediglich mit Sträuchern zu bepflanzen.

Zum Blendschutzwall, Anmerkung zum Protokoll

Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt bzw. korrigiert.

Zusätzlich wird aufgenommen, dass alternativ auch die Errichtung einer 1,0 m hohen geschlossenen Wand oder die Pflanzung einer immergrünen Hecke zulässig ist.

Kreisstraße MIL 38

Folgende Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes bitte aufnehmen:

Die Grundstückseinfriedungen zur Kreisstraße MIL 38 sind in mindestens 4,50 m Abstand vom Fahrbahnrand zu errichten. Das Straßengrundstück darf nicht überbaut werden.

Zur Kreisstraße MIL 38, Anmerkung zum Protokoll

Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Anprallschutz

Folgende Festsetzung erneut aufnehmen:

Bei der Neuanpflanzung von Bäumen sind die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen zu beachten.

Zum Anprallschutz, Anmerkung zum Protokoll

Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Werbeanlagen

Unter Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben (§ 9, Abs. 6 FStrG, Art. 23 und Art. 24, Abs. 1 BayStrWG) bitten wir folgende Festsetzung zu Werbeanlagen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Werbeanlagen innerhalb der 20 m-Bauverbotszone an der Bundesstraße sowie der 15 m-Bauverbotszone an der Kreisstraße sind unzulässig. Außerhalb der Bauverbotszonen, aber innerhalb der Baubeschränkungs-zonen an der Bundesstraße und der Kreisstraße sind Werbeanlagen nur zulässig, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und die zuständige Straßenbaubehörde im Einzelfall zustimmt.

Zu den Werbeanlagen, Anmerkung zum Protokoll

Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Schallschutz

Zur Berücksichtigung des Schallschutzes gegenüber Verkehrslärm in der Bauleitplanung geben wir Ihnen nachfolgend die Berechnungsausgangsdaten für einen rechnerischen Nachweis bekannt.

Bundesstraße 469

Prognosebelastung:	36.415 Kfz/24 h
Lkw-anteil tags/nachts:	9,5% / 15,5%
Verkehrsgeschwindigkeit:	120 km/h
Steigung:	< 5%
Fahrbahnbelag:	Splittmastixasphalt

Kreisstraße MIL 38

Prognosebelastung:	5.430 Kfz/24 h
Lkw-anteil tags/nachts:	2,0% / 2,5%
Verkehrsgeschwindigkeit:	70 km/h
Steigung:	< 5%
Fahrbahnbelag:	Asphaltbeton

Wir bitten Sie, den Schallschutz zu überprüfen und - falls erforderlich - geeignete und ausreichende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Zum Schallschutz, Anmerkung zum Protokoll

Der Schallschutz gegenüber Verkehrslärm wird überprüft.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die bisherigen Festsetzungen weiterhin Bestand haben und keiner weiteren Anforderungen an den Schallschutz bedürfen.

Die Überprüfung wird in die Begründung aufgenommen.

Änderung des Flächennutzungsplans

Es werden keine Einwände erhoben.

Zur Änderung des Flächennutzungsplans, Anmerkung zum Protokoll:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss zu den Anregungen / Hinweisen

Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

14 : 1

8. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 25.10.2019 Anregungen / Hinweise:

Zum o.g. Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 17.9.2019 wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete

Durch das Vorhaben sind keine festgesetzten oder berechneten Überschwemmungsgebiete betroffen.

Nördlich des Vorhabens im Bereich des Kreisels an den Grundtalring verläuft der verrohrte Grundtalgraben. Sollten Arbeiten in diesem Bereich erforderlich werden, so ist zunächst die genaue Lage der Verrohrung festzustellen. Schäden an der Gewässerverrohrung sind auszuschließen.

Zum Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete Anmerkung zum Protokoll:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Trinkwasserschutzgebiete/Wasserversorgung

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Die Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz sichergestellt werden. Dabei ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend für die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung bemessen sind, ist vorab zu überprüfen.

Auf dem Plangebiet verläuft eine Trinkwasserleitung, welche bei der geplanten Bebauung zu berücksichtigen ist.

Zu den Trinkwasserschutzgebieten/Wasserversorgung, Anmerkung zum Protokoll:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Die Versorgung des Gebiets mit Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden.

Grundwasserschutz

Mit den beabsichtigten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Durch die geplante Versiegelung ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Zum Grundwasserschutz, Anmerkung zum Protokoll:

Die Bodeneingriffe werden auf das erforderliche Minimum beschränkt.

Um die lokale Verschlechterung der Grundwasserneubildung zu minimieren, wird gefordert, dass alles im Gebiet anfallende Niederschlagswasser auch dort zu versickern ist.

Niederschlagswasserbeseitigung

Es ist geplant das anfallende Regenwasser auf dem Grundstück zu versickern. Mit den textlichen Festsetzungen besteht weitestgehend Einverständnis. Neben dem Niederschlagswasser der unverschmutzten Dachflächen können auch Regenwässer gering verschmutzter Hofflächen, ggf. nach entsprechender Vorreinigung, versickert werden. Aus wasserwirtschaftlicher

Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Abwasser zu beseitigen. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser zu bevorzugen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Sollte die NWFreiV nicht greifen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen.“

Zur Niederschlagswasserbeseitigung, Anmerkung zum Protokoll:

Die textlichen Festsetzungen werden wie vorgeschlagen ergänzt.

Beschluss zu den Anregungen und Hinweisen:

Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

15 : 0

9. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung mit Schreiben vom 30.09.2019

Anregungen / Hinweise:

1. Das basierende Kartenmaterial im Ausübungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters vom September 2019.
2. In der Begründung unter „1. Bestand“ sollten die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden einbezogenen und teilweisen einbezogenen Flurstücke aufgeführt werden.
3. Bei der textlichen Festsetzung wurde unter „D. Nachrichtliche Übernahmen“ die Trinkwasserleitung nicht erwähnt.
4. Bei Flurstück 6087 wurden im Planteil lediglich Geh- und Fahrtrechte (GF) signifiziert. Die Trinkwasserleitung sollte mit Leitungsrechten (L) ebenfalls gesichert werden.

Weitere Belange des ADBV Aschaffenburg sind durch die Planung nicht berührt.

Beschluss den Anregungen und Hinweisen

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Die Hinweise und Anregungen

zu 1.: Werden zur Kenntnis genommen,

zu 2.: Die Begründung wird unter Ziffer 1.3 entsprechend ergänzt,

zu 3.: Die Trinkwasserleitung wird ergänzt,

zu 4.: Das Flurstück 6087 bleibt im Eigentum der Gemeinde Großwallstadt. Insofern ist die dingliche Sicherung durch ein Leitungsrecht entbehrlich.

15 : 0

10. PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 28.10.2019

Anregungen / Hinweise:

Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH.

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbegebiet Grundtal“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir von Ihrer Homepage heruntergeladen. Im Flächennutzungsplan ist die Trasse der Ferngasleitung im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt. Im Bebauungsplan haben wir den bereits eingetragenen Verlauf der Ferngasleitung anhand des Bestandsplanes überprüft, berichtigt und die Schutzstreifenbegrenzungslinien gestrichelt dargestellt. Die Trasse der Ferngasleitung ist in den Planunterlagen entsprechend beschriftet. Die Leitung liegt in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse).

Zur Übernahme des berichtigten Verlaufs der Ferngasleitung in den Bebauungsplan erhalten Sie den entsprechenden Bestandsplan. Die Höhenangaben im Längenschnitt beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.

Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten

Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir besonders auf folgendes aufmerksam:

Zur Lage der Gasleitung, Anmerkung zum Protokoll:

Die Lage der Gasleitung wird entsprechend der Planzeichnung um ca. 0,5 m Richtung B 469 verschoben.

2. Änderung des Flächennutzungsplans

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Anmerkung zum Protokoll:

Die Ferngasleitung ist im Flächennutzungsplan enthalten. Durch die Kennzeichnung ist sichergestellt, dass der Schutz der Leitung bei konkreten Planungen zu beachten ist.

Die Leitungsbezeichnung wird aktualisiert.

Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Grundtal“

In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird unter Punkt 6 auf die Festsetzung eines Leitungsrechts zugunsten der Ferngas Nordbayern GmbH hingewiesen. Wir weisen darauf hin, dass die zuvor aufgeführte Gesellschaft in die Ferngas Netzgesellschaft mbH umfirmiert wurde. Die Angabe zum Eigentümer der Ferngasleitung ist in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan entsprechend zu korrigieren.

Im Übrigen gilt folgendes:

- Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsanlage beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Gebäuden innerhalb des Schutzstreifenbereichs nicht zulässig ist.
- Es gilt generell, dass ein ungehinderter und schneller Zugriff auf die Rohrstränge der Ferngasleitung bestehen muss. Die vorhandene Überdeckung der Ferngasleitung darf durch bauliche Maßnahmen sowie Geländemodellierungen nicht verändert werden. Die Anlegung des Blendschutzwalls innerhalb des Schutzstreifens ist daher grundsätzlich nicht gestattet.
- Im Endausbau von Stellplätzen und Zufahrten darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.
- Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse. Die Anforderungen und Vorkehrungen sind gern. DVGW Merkblatt GW 125 einzuhalten.

Zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Grundtal“, Anmerkung zum Protokoll:

Die Leitungsbezeichnung wird aktualisiert.

Zu den Hinweisen, Anmerkung zum Protokoll:

Unter Hinweise wird ergänzt:

- Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsanlage beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Gebäuden innerhalb des Schutzstreifenbereichs nicht zulässig ist.
- Es gilt generell, dass ein ungehinderter und schneller Zugriff auf die Rohrstränge der Ferngasleitung bestehen muss. Die vorhandene Überdeckung der Ferngasleitung darf durch bauliche Maßnahmen sowie Geländemodellierungen nicht verändert werden. Die Anlegung des Blendschutzwalls innerhalb des Schutzstreifens ist daher grundsätz-

lich nicht gestattet.

- Im Endausbau von Stellplätzen und Zufahrten darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.
- Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse. Die Anforderungen und Vorkehrungen sind gern. DVGW Merkblatt GW 125 einzuhalten.

Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß dem Umweltbericht ergibt die Bilanzierung des Eingriffs ein Kompensationsbedarf von rund 0,4 ha. Nach Punkt 2.2.1 sollen die Kompensationsmaßnahmen sowie die entsprechende textliche Festsetzung für den Bebauungsplan zum Entwurf hin erarbeitet und abgestimmt werden. Durch die im Folgeverfahren festzulegenden planexternen Ausgleichsflächen ist eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Kompensationsmaßnahmen und um Beteiligung am Folgeverfahren.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen, Anmerkung zum Protokoll:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abschließende Mitteilungen: Abschließend teilen wir Ihnen mit:

- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitverfahrens sind keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH vorhanden.
- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitverfahrens sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden.

Zu den abschließenden Mitteilungen, Anmerkung zum Protokoll:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss zu den Anregungen / Hinweisen

Den Anregungen wird gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

15 : 0

a) Zweite Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Erweiterung Grundtal“

Chronologie des Verfahrens:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Erweiterung Grundtal“ in der Fassung vom 12.10.2018 beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am 23.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Planes in der Fassung vom 17.09.2019 hat in der Zeit vom 30.09.2019 bis 29.10.2019 stattgefunden. Der Auslegungsbeschluss vom 17.09.2019 hierzu wurde am 23.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Hinweis: Die Abwägung (Beschlüsse und Kenntnisnahmen) erfolgte gemeinsam mit der Beratung zum Bebauungsplan „Erweiterung Grundtal“.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Büro Planer FM Aschaffenburg ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 18.02.2020 sowie die dazugehörige Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 18.02.2020 mit den bereits beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Erweiterung Grundtal“ sowie die dazugehörige Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Art. 49 GO wurde beachtet.

14 : 1

b) Bebauungsplan „Erweiterung Grundtal“

Chronologie des Verfahrens:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Grundtal“ in der Fassung vom 12.10.2018 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Planes in der Fassung vom 17.09.2019 hat in der Zeit vom 30.09.2019 bis 29.10.2019 stattgefunden.

Der Auslegungsbeschluss vom 17.09.2019 hierzu wurde am 23.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die an der Planung beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Hinweis: Die Abwägung (Beschlüsse und Kenntnisnahmen) erfolgte gemeinsam mit der Beratung zur Änderung des Flächennutzungsplans (2. Änderung).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Büro Planer FM Aschaffenburg ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 18.02.2020 sowie die dazugehörige Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 18.02.2020 mit den bereits beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Art. 49 GO wurde beachtet.

13 : 1

a) Zweite Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung

Beschluss:

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
der Gemeinde Großwallstadt
-Vom 00.00.0000-**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Großwallstadt mit Beschluss des Gemeinderats vom 00.00.0000 folgende

Satzung

§ 1 Änderung

Die Stellplatzsatzung vom 14.07.2009 in der Fassung vom 27.02.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nr. 3.11 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„3.11 Fitnesscenter 1 Stellplatz je 40 m² Sportfläche“.
2. Die lfd. Nr. 4.3 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„4.3 Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe 1 Stellplatz je 2 Erwachsenenbetten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 4.1 oder 4.2.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großwallstadt, 00.00.0000

Gemeinde Großwallstadt

(Siegel)

Roland Eppig
1. Bürgermeister

10 : 5

b) Neufassung der Stellplatzsatzung mit Anlage 1

Beschluss:

**Satzung
über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
Neufassung vom 00.00.0000**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Großwallstadt folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Ziel und Zweck

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Großwallstadt. Sie regelt Anzahl, Lage und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Rechtmäßig errichtete Garagen und Stellplätze genießen Bestandschutz.

(2) Gesonderte Festsetzungen in Bebauungsplänen und andere Satzungen nach Art.81 BayBO gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2

Stellplatzpflicht

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze gemäß Art. 52 BayBO nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen herzustellen.

(2) Gleiches gilt bei der Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung bezüglich der durch die Änderung zu erwartenden Kraftfahrzeuge

§ 3

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) Bei der Festlegung der Zahl der erforderlichen Stellplätze ist von folgendem Mindestbedarf auszugehen:

1. Je Wohneinheit 2)	2 Stellplätze
2. Büro- und Verwaltungsräume (Räume für Personal, Besprechung, Teeküchen usw. sind bei der Nutzflächenberechnung zu berücksichtigen)	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche jedoch mind. 2 Stellplätze
3. Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergl. Räume für Personal, Besprechung, Teeküche usw. bei der Nutzflächenberechnung zu berücksichtigen)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfl. jedoch mind. 3 Stellplätze
4. Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 m ² Verkaufsfläche jedoch mind. 2 Stellplätze

(2) Im Übrigen gelten die Stellplatzzahlen der Anlage 1 ³⁾. Für Gebäude (Verkehrsquellen), die in dieser Anlage nicht erfasst sind, gilt die Garagenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Gestaltung, Ausstattung und Lage von Stellplätzen

(1) Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Für die Bemaßung gilt § 4 der Garagenverordnung.

(2) Stellplätze auf einem anderen Grundstück im Umkreis von maximal 150 m um das Baugrundstück können im Wege einer Ausnahme zugelassen werden, wenn die Verpflichtung aus dem dienenden Grundstück durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Großwallstadt gesichert ist.

(3) Die erforderlichen Stellplätze müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein. Stauräume vor Garagen gelten nicht als Stellplätze im Sinne dieser Satzung.

(4) Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, mindestens 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf

auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst begrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen frei bleiben.

(5) Stellplätze und Zufahrten sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dies gilt insbesondere für den Vorgartenbereich. Dabei sollen ökologisch verträgliche Befestigungsarbeiten verwendet werden.

§ 5

Ablösung der Stellplatzpflicht

(1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages zwischen Bauherr und der Gemeinde Großwallstadt erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Gemeinde Großwallstadt.

(2) Die Ablösung der Stellplatzpflicht ist nur möglich bei nachträglichen aus- und Umbauten von bestehender Bausubstanz oder wenn die Ablösung aus städtebaulichen Gründen geboten ist.

(3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

(4) Der Ablösungsbetrag beträgt 8.000 € pro Stellplatz

(5) Der Ablösebetrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Ablösungsvertrages zur Zahlung fällig.

(6) Der Ablösevertrag erlangt erst mit vollständiger Zahlung des Ablösebetrages Rechtskraft. Die Baugenehmigung kann erst erteilt werden, wenn der Ablösevertrag rechtskräftig geworden ist.

§ 6 ²⁾

Andienbarkeit der Stellplätze

(1) Die Andienbarkeit der Stellplätze erfolgt über eine maximal 7 m breite

Grundstückszufahrt.

(2) Ist das Grundstück mehrfach erschlossen, gilt die in Abs. 1 genannte Grundstückszufahrt für jede Straße (z.B. Eckgrundstück).

§ 7 ²⁾

Abweichungen

(1) § 6 Abs. 1 gilt nicht, wenn durch das Parken von Fahrzeugen auf der Fahrbahn vor dem Grundstück keine Restdurchfahrtsbreite von 3 m verbleibt.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Großwallstadt erteilt werden, wenn deren Durchführung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. 1)

Großwallstadt,

Roland Eppig
1. Bürgermeister

Rechtsstand:

- 1) Satzung vom 14.07.2009
- 2) Erste Änderungssatzung vom 27.02.2017
- 3) Zweite Änderungssatzung vom

10 : 5

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1	Sonstige Wohngebäude		
1.1	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	
1.2	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.3	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 3 Betten bzw. Pflegebetten	50
1.4	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 10 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
2	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
2.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
2.2	sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
2.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	90
2.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
3	Sportstätten		

3.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	
3.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 bis 15 Besucherplätze	
3.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	
3.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 - 15 Besucherplätze	
3.5	Freibäder mit Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche	
3.6	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	
3.7	Tennisplätze	3 Stellplätze je Spielfeld	
3.8	Squashanlagen	3 Stellplätze je Court	
3.9	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	
3.10	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
3.11	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	
4	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 40 m ² Nettogastraumfläche	75
4.2	Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m ² Spielraumfläche, mindestens 3 Stellplätze	90

4.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Erwachsenenbetten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 4.1 oder 4.2	75
5	Krankenanstalten		
5.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
5.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 5 Betten	60
5.3	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² HNF ¹ , mindestens 3 Stellplätze	75
6	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
6.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	
6.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
6.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	
6.4	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	
6.5	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	
6.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
7	Gewerbliche Anlagen		

7.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² HNF ¹ , oder je 3 Beschäftigte	10 - 30
7.2	Lagerräum, -plätze, Ausstellungs-Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 90 m ² HNF ¹ , oder je 3 Beschäftigte	
7.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
7.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 (ohne Besucheranteil)	
7.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stellplätze je Pflegeplatz	
7.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²	
8	Verschiedenes		
8.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	
8.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	

¹ HNF = Hauptnutzfläche nach DIN 277 Teil 2

¹ HNF = Hauptnutzfläche nach DIN 277 Teil 2

² Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein

10 : 5

TOP 08	Bericht aus der Bürgerversammlung mit Beschlussfassung
---------------	---

Unter TOP8 Anfragen – Wünsche – Anregungen wurde folgendes vorgetragen:

TOP 08 A Johanna Kern

Johanna Kern monierte, dass die Ausgleichsflächen für das Baugebiet „Am Wellenhäuschen“ nicht geschaffen worden sind.

1. Bürgermeister Roland Eppig erwiderte, dass dies nicht korrekt ist. Die Fläche ist vorhanden. Die Gemeinde wartet jedoch noch auf konkrete Vorgaben, wie die Maßnahmen auf der Fläche und die weiteren mit dem Landratsamt besprochenen Maßnahmen konkret umgesetzt werden sollen.

Am 28.01.2020 fand im Landratsamt Miltenberg ein Gespräch statt. Dort wurde konkret mitgeteilt, welche Maßnahmen final zu erledigen bzw. durchzuführen sind. Die Aufträge zu den Baumpflanzungen und den Nistkästen sind bereits erteilt.

TOP 08 B Reinhold Kern

Reinhold Kern mahnte, dass die Ökologie im Wald gestört ist und trug einige Beispiele wie das Sterben der Buchen, das Zurückgehen der Ameisenkolonien von 8 auf jetzt 2 vor.

Er stellte den Antrag, einen Teil des Waldes sich selbst zu überlassen und als Naturwald auszuweisen.

Nach Mitteilung des Försters wird seit ca. 20 Jahren eine Fläche von ca. 10.000 m² oberhalb des Weinberges Lützeltaler Berg in der Waldabteilung Litzeltal nicht mehr bewirtschaftet.

Stefanie Gehrman stelle den Antrag, dass dieses Thema mit Vertretern aus der Verwaltung, dem Förster und weiteren Sachkundigen diskutiert werden sollte.

Beschluss:

Es findet ein Gespräch statt. Der Förster wird beauftragt, hierzu einzuladen.

15 : 0

Ebenso mahnte Reinhold Kern - die Renaturierung der Seen an.

Die Renaturierung der Seen erfolgt im Rahmen der vom Landratsamt festge-

legten Rekultivierungspläne zum jeweiligen Kiesabbau. Biotop sind bereits schon hergestellt.

- der Weg von der Odenwaldstraße zum Netto-Mark gefährlich ist und die Querung der Kreisstraße verbessert werden müsste.

Hierzu ergeht ein erneutes Schreiben an das Landratsamt Miltenberg.

- am Radweg im Bereich des Trischbachbrunnens sollten laut Herrn Kern Wurzeln entfernt werden.

Dies wird geprüft. Im Bedarfsfall werden die Wurzeln entfernt.

- unterhalb der Volkshalle sollen im Rahmen „Asbestfreier Landkreis“ die „Asbestplatten“ auf dem Dach des alten Bauhofes entsorgt werden.

Beschluss:

Wenn der alte Bauhof abgerissen wird, werden die Dachplatten entsorgt.

14 : 1

- an der Schleuse sollte der Zaun versetzt werden, damit man den Radweg Richtung Obernburg besser erreichen bzw. benutzen kann.

Beschluss:

Dies wird geprüft. Hierzu ergeht kein Schreiben an das Wasser- und Schiffsamt.

11 : 4

- die Bäume für die Deutsche Einheit sollten endlich gepflanzt werden und insgesamt sollte für den Naturschutz mehr Geld ausgegeben werden.

Der 1. Bürgermeister erklärte, dass das Pflanzen der Bäume der Kerb-Club übernimmt.

TOP 08 C Andreas Adrian

Andreas Adrian wünscht, dass alle Kindergartenkinder eine gesunde und kostenlose Mahlzeit erhalten.

Bei ca. 350 Essen á 4,00 € an ca. 180 Tagen würden Kosten von ca. 252.000 € pro Jahr entstehen. Nicht eingerechnet sind die Personalkosten für die Essenausgabe, Betreuung beim Essen und Kosten für Küche.

Beschluss:

Dies wird mit dem Träger, den Leitungen der KiGas und den Beiräten besprochen.

15 : 0

TOP 08 D Dieter Schandel

Dieter Schandel wünscht einen Zustandsbericht über den Wald, der veröffentlicht werden sollte.

Nach Mitteilung des Försters setzt sich der Baumbestand wie folgt zusammen:

Buche	51 %
Eiche	4 %
Sonstiges Laubholz	1 %
Edellaubholz	4 %
Kiefer	17 %
Fichte	8 %
Lärche	12 %
Sonstiges Nadelholz	3 %

Die Fichte wird wohl in einigen Jahren aus Gemeindewald verschwinden (Borkenkäferbefall, Sturmschäden).

Bei der Buche und auch bei allen anderen Baumarten sind in letzten beiden Jahren verstärkt Probleme wegen der Trockenheit und Sturm aufgetreten, so dass in den kommenden Jahren wohl auch Ausfälle zu verzeichnen sind.

Ein detaillierter Bericht erfolgt durch den Förster im Gemeinderat.

TOP 09	Antrag der SPD Fraktion „Geburtsbäume für Großwallstädter Kinder“
---------------	--

**Bayern SPD
ORTSVEREIN GROSSWALLSTADT**

Fliederstraße 2
63868 Großwallstadt
Tel. (06022) 65 43 83

An den
1. Bürgermeister Herrn Roland Eppig
und die Damen und Herren des Gemeinderates
Hauptstraße 23
63868 Großwallstadt

Betreff: Geburtsbäume für Großwallstädter Kinder

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Geburt eines Babys ist ein ganz besonderes Ereignis das in einigen Regionen in der Schweiz und auch in Deutschland (z.B. Kreuzwertheim, Freiburg) traditionell mit einem Geburtsbaum begrüßt wird. Ein Geschenk der Gemeinde, das mitwächst und ein Leben lang Freude an unserer Natur- und Kulturlandschaft schaffen soll.

Wir finden diese Idee sehr gut und stellen deshalb den Antrag, dass die Gemeinde Großwallstadt jedem Neugeborenem ein Geburtsbaum, Apfel, Birne, Kirsche usw. zur Verfügung stellt. Wenn die Familie keine Möglichkeit hat, den Geburtsbaum auf eigenem Grundstück einzupflanzen, so sollte die Gemeinde ein Baumgrundstück zur Verfügung stellen, wo sie im Frühjahr oder im Herbst eine Pflanzaktion für die Neugeborenen mit ihren Familien durchführt.

Mit diesem Geschenk drückt die Gemeinde den Wunsch aus, dass sich unsere Kinder in einer gesunden und grünen Welt entwickeln und bei uns in der Gemeinde sicher und geborgen aufwachsen können.

Diese Aktion sollte auch einen langfristigen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels sein.

Wir hoffen auf eine breite Zustimmung
Fraktionsvorsitzender der SPD
Reinhold Hein

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt.

Bei Bäumen, die nicht auf dem eigenen Grundstück gepflanzt werden können, sollte die Patenschaft für die Bäume festgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0

TOP 10	Kommunalwahlen 2020
---------------	---------------------

TOP 10 A	Wahl- und Briefwahlvorstände
-----------------	------------------------------

Beschluss:

1 Volkshalle

Wahlvorsteher	Gehrmann Stefanie
Stellvertreter	Scherger Nicole
Schriftführer	Kohlhepp Jürgen

Beisitzer	Krist Andreas
Beisitzer	Kern Johanna
Beisitzer	Fuchs Alexandra
Beisitzer	Geis Eva
Beisitzer	Gruber Mirjam
Beisitzer	Schnabel Peter

2 Schule

Wahlvorsteher	Hein Reinhold
Stellvertreter	Markert Stefan
Schriftführer	Klement Ralf

Beisitzer	Völker Reiner
Beisitzer	Hirsch Ilona
Beisitzer	Strube Michael
Beisitzer	Petschner Thomas
Beisitzer	Hein Mathias
Beisitzer	Geis Alexander

11 Briefwahl

Wahlvorsteher	Dr. Wenderoth Hardy
Stellvertreter	Geis Manfred
Schriftführer	Faust-Schnabel Ellen

Beisitzer	Vogel Heinz-Felix
Beisitzer	Kunkel Thomas
Beisitzer	Adrian Andreas
Beisitzer	Markert Achim
Beisitzer	Wengerter Johann
Beisitzer	Schütz Michael

12 Briefwahl

Wahlvorsteher	Giegerich Klaus
Stellvertreter	Remmele Claudia
Schriftführer	Häcker Patricia

Beisitzer	Pilzwegger Maria
Beisitzer	Schandel Dieter
Beisitzer	Hein Mathias
Beisitzer	Störger Irene
Beisitzer	Sam Frank
Beisitzer	Adrian Alexander

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0

TOP 10 B Erfrischungsgeld

Zum Erfrischungsgeld wurde folgendes vorgetragen:

„In Art. 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) ist die Entschädigung für Inhaber von Wahlämtern das Erfrischungsgeld geregelt. Hiernach gilt:

Die Gemeinde, beim Wahlausschuss für die Landkreiswahlen der Landkreis, kann eine angemessene Entschädigung gewähren.

Die Länder und Kommunen können die Höhe des Erfrischungsgelds selbst festlegen, somit können die Beträge nach oben oder unten abweichen.“

Bürgermeister Roland Eppig teilte mit, dass das Erfrischungsgeld in Höhe von 40,- € pro Wahlhelfer und pro Auszählungstag ausgezahlt wird. Auch selbstständige Wahlhelfer erhalten den Tagessatz von 40,- € pro Auszählungstag.

Beschluss:

Hiermit besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0

TOP 10 C Verpflichtung

„Als Gemeindewahlleiter und als 1. Bürgermeister für die Gemeindebehörde zu den bevorstehenden Wahlen des Landrates, des Kreistages, des Gemeinderates und des ersten Bürgermeisters am 15.03.2020 verpflichte wir Sie zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes.

Alle Tatsachen, die Ihnen im Zusammenhang mit den Wahl- und dem Abstimmungsverfahren bekannt werden, auch die Informationen aus dem Wählerverzeichnis über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Wahlen unterliegen dem Wahlgeheimnis und dürfen an andere Personen nicht weiter gegeben werden.“

Roland Eppig, 1. Bürgermeister Wilhelm Berninger, Gemeindewahlleiter

Hinweis:

Die Verpflichtung der Beisitzer, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer findet am Wahltag statt.

TOP 11 Sonstiges

TOP 11 A Wege zu einer endgültigen Brunnengenehmigung zur Trinkwasserversorgung
--

Die Wege zu einer endgültigen Brunnengenehmigung zur Trinkwasserversorgung beinhalten vorher viele Einzelgenehmigungen der Fachbehörden. Die einzelnen Verfahrensschritte wurden vom Bürgermeister vorgetragen und erläutert.

Die E-Mail des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, Herr Scharf vom 27.01.2020 zur Anpassung des neuen Wasserschutzgebietes wurde bekannt gegeben. Aus fachlicher Sicht besteht mit dem jetzt vom Büro HG vorgeschlagenen Umgriff des WSG für die Brunnen IV bis VIII in Großwallstadt Einverständnis.

Das Landratsamt teil per Mail folgendes mit:
zu Ihrer Anfrage bzgl. der Genehmigungsfähigkeit der künftigen Nutzung der Brunnen V –VIII für die öffentliche Wasserversorgung teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Gemeinde Großwallstadt hat die seitens der Behörden geforderte Alternativen Prüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass wirtschaftlich vertretbare Alternativen zu einer künftigen Nutzung der Brunnen V – VIII mit Aufbereitung nicht zur Verfügung stehen. Die Brunnen V – VIII sind grundsätzlich geeignet, zusammen mit dem Brunnen IV den künftigen Wasserbedarf der Gemeinde Großwallstadt sicherzustellen, wenn für die Wassergewinnungsanlagen ein entsprechender Schutz (Wasserschutzgebiet bzw. vorläufige Sicherung) sowie die erforderlichen Aufbereitungsmaßnahmen (z. B. Aktivkohle) sichergestellt sind.

Ebenso wurde die amtliche Bekanntmachung (Amtsblatt des Landkreises Miltenberg) vom Bürgermeister vorgezeigt.

In der Bekanntmachung wird folgendes festgestellt:
Die Gemeinde Großwallstadt hat zur Deckung des künftigen Mehrbedarfs an Trinkwasser und zur Sicherung der Ersatzversorgung die Brunnen V bis VIII errichten lassen. Die Inbetriebnahme der Brunnen V und / oder VIII ist, nach Umsetzung der technischen Voraussetzungen, für Ende 2020 geplant.

TOP 11 B Gaststätte „Piccolo Mondo“
--

Die Gaststätte „Piccolo Mondo“ in der Hauptstraße 17 besitzt eine Außenfläche zum Sitzen. Laut Baugenehmigung sind im Freien acht und im Lokal 16 Sitzplätze genehmigt. Die Gaststätte hat nun eine Erhöhung der Außen-sitzplätze beantragt. Laut Gaststättenbauverordnung ist eine Erhöhung der Sitzplätze nicht möglich ist, da nur eine Gästetoilette zur Verfügung steht und deshalb die Zahl der Plätze auf maximal 25 begrenzt ist.

Es bedarf eines Bauantrages, bei dem unter anderem der Brandschutz, Stell-

plätze, Fluchtwege und die Vorschriften der Gaststättenbauverordnung und des Gaststättenrechtes geprüft werden.

Laut Meinung des Betreibers der Gaststätte „Piccolo Mondo“ beträgt die bestuhlte Fläche einschließlich der neuen, zusätzlichen Tische maximal 20 Quadratmeter, weshalb er keinen Bauantrag benötige.

Zur Information wurden die Vorschriften zu den Toilettenanlagen in Gaststätten vom Bürgermeister vorgetragen und ausführlich erläutert.

Abschließend wurde vom Bürgermeister nochmals festgestellt, dass ein ordnungsgemäßer Bauantrag gestellt werden muss.

In diesem Zusammenhang kann dann auch der Antrag zur Sondernutzung des Gehweges geprüft und dann über diesen entschieden werden.

TOP 11 C Wahlplakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaft; zum heutigen „online-Artikel des Main-Echos“

Hierzu wurde die E-Mail des Staatlichen Bauamtes, Herr Brandt vom 11.02.2020 vom Bürgermeister vorgetragen.

Das Staatliche Bauamt hat mitgeteilt, dass gemäß Bekanntmachung des Innenministeriums Wahlwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrt im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abzusehen ist. Eine Genehmigung komme nicht in Frage.

Der Antrag der BfG ist somit abgelehnt.

Über diesen Umstand war die BfG informiert. Eine Genehmigung des Staatlichen Bauamtes lag nicht vor. Das Wahlplakat der BfG am Kreisel Mitte musste daher in eigener Zuständigkeit entfernt werden.

TOP 12 Anliegen der Gemeinderäte

TOP 12 A Irene Störger

Sie erklärte, dass die Steine bzw. die Stangen am Fahrradweg am Main zu eng beieinanderstehen und bat um eine Überprüfung.

Unter Hinweis des Bürgermeisters, dass dieser Weg zum „Rotweinwanderweg“ gehört, sicherte er eine Überprüfung zu.

TOP 12 B Stefanie Gehrmann

Sie fragte, warum im heute behandelten Bebauungsplan im Gegensatz zum Bebauungsplan an der Quellenstraße zwei Wohnungen zulässig sind. Bürgermeister Roland Eppig erklärte, dass die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans „GE Grundtal“ übernommen wurden. Beim Bebauungsplan an der Quellenstraße wurden wegen der Nähe zum Sportgelände aus Immissionsschutzgründen keine Wohnungen zugelassen.

TOP 12 C Dr. Hardy Wenderoth

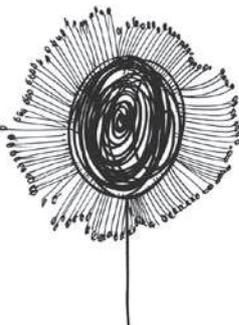
Er stellte zu den Informationen zur Wasserversorgung fest:
„Mehr objektivieren geht nicht mehr“.

Zum Entfernen des Wahlplakats der BfG und der Mitteilung des Staatlichen Bauamtes stellte er die Frage: „Ist es fair, sofort an die Presse zu gehen“.

TOP 12 D Hein Felix Vogel

Es sollte nicht sein, Bewerber zu den Gemeinderatswahlen als „nützliche Idioten“ zu betiteln. Er verlangte eine faire Behandlung von Mitbewerbern für alle.

- Es folgt der nicht amtliche Teil -



Der CSU Ortsverband Großwallstadt
trauert um sein langjähriges Mitglied

Ewald Odenwald

Wir danken ihm für seine
jahrzehntelange Treue und Unterstützung.

Wir werden ihm stets
ein ehrendes Andenken bewahren.
Möge er ruhen in Frieden.

Im Namen des CSU Ortsverbandes Großwallstadt
Alexander Adrian,
1. Vorsitzender

Es nimmt der Augenblick,
was Jahre gegeben.
Johann Wolfgang von Goethe